

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch Hall

S A T Z U N G

über die **Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

- Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden im Rahmen der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

es werden erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle
in Geislingen a.K. und Braunsbach | 66,-- €/pro Tag |
|--|-----------------|

Wenn die Bestattung auf einem gemeindlichen Friedhof in Braunsbach in Verbindung mit der Hallenbenutzung stattfindet, wird die Benutzungsgebühr erst ab dem 4. Tag erhoben.

- | | |
|---|-----------------|
| 2. für die Benutzung des Leichenwagenanhängers | 25,-- € |
| 3. für die Bestattung incl. Benutzung der Leichenhalle
und Aussegnungshalle in Geislingen a.K. und Braunsbach, bis zum 3. Tage | |
| 3.10. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.043,-- € |
| 3.11. Zuschlag für doppelttiefes Grab | 300,-- € |
| 3.2 von Personen unter 10 Jahren | 613,-- € |
| 3.3 von Tot- und Fehlgeburten | 473,-- € |
| 4. a) für die Beisetzung von Aschen | |
| b) für die Beisetzungen von Aschen in der Urnenwand | 463,-- € |
| 5. für die Überlassung einer Leichenhülle | |
| 16,-- € | |
| 6. für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 6.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 833,-- € |
| 6.2. für Personen im Alter unter 10 Jahren | 495,-- € |
| 7. a) für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | |
| b) für das Nutzungsrecht an einer Urnennische in einer Urnenwand | 486,-- € |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts | 24,-- €/Jahr |
| 8. für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 8.10. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | 1.460,-- € |
| 8.11. für ein doppelttiefes Wahlgrab | 2.920,-- € |
| 8.2. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche | 698,-- € |
| 8.3. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| 8.31 für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie 8.10 – 8.2. |
| 8.32 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis
der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre
werden voll gerechnet. | |

9.	für Sargträger pro Person	38,-- €
10.	Ein Zuschlag für Auswärtige zur Nr. 1 und 6-8	100 v. H.
11.	Ein Zuschlag für Rasengrabpflege für de Dauer des Nutzungsrechtes	120,-- €/Jahr
12.	Zuschlag für Bestattungen und Arbeiten anSamstagen, Sonn- u. Feiertagen zu den Ziffern 3, 4 und 9	25 v. H.
13.	für sonstige Leistungen	
	13.1. für die Benutzung des Sekionsraumes, je Leiche	51,-- €
	13.2. für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	38,-- €
	13.3. für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen,	
	a) je Hilfskraft und Stunde	38,-- €
	b) je Baggerstunde	60,-- €
	13.4. Sargübernahme bei Überführung von außerhalb	20,-- €
	13.5. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	102,-- €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Die Satzung vom 22. Juli 1983 mit allen späteren Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Änderung vom 19.01.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (29.01.2005) in Kraft.

Die Änderung vom 18.01.2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (28.01.2006) in Kraft.

Die Änderung vom 13.04.2006 tritt rückwirkend am 28.01.2006 in Kraft

Die Änderung vom 19.03.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (22.03.2008) in Kraft

Die Änderung vom 17.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (27.02.2010) in Kraft.

Die Änderung vom 16.02.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (26.02.2011) in Kraft.

Die Änderung vom 14.09.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (24.09.2011) in Kraft.

Braunsbach, den 20.01.2005/ Braunsbach, den 20.01.2006

Braunsbach, den 13.04.2006/Braunsbach, den 25.03.2008

Braunsbach, den 19.02.2010/ Braunsbach, den 21.02.2011

Braunsbach, den 14.09.2011

gez. Harsch
Bürgermeister